

Verwirrung und Erstarrung über die verhängnisvollen Folgen des eigenen Tuns, daß die innerliche Ruhe für das Aufkommen echter Reue schlechterdings fehlt.

*

Verborgene Kriminalität

Von allen Dingen zwischen Himmel und Erde greift nichts tiefer in unsere Seele, als die Erkenntnis, daß auch die scheußlichsten Verbrechen einem uns allen innewohnenden Triebe entspringen, der unter einer plötzlichen Reaktion unbekannter Gehirnpartikel jeden Augenblick blitzartig hervorbrechen kann. Der Mensch ist an und für sich zu jedem Verbrechen veranlagt. „Wenn ich von den verschiedensten Verbrechen in den Tageszeitungen lese“ — sagte Goethe — „so habe ich die Empfindung, daß ich fähig wäre, ein jegliches davon selbst zu begehen.“

Das Vorhandensein dieses verbrecherischen Instinktes haben wir schon an uns selbst erprobt. Wie oft haben wir in Gedanken schon andere Mitmenschen beleidigend beschimpft! Wie viele von uns haben sich auf einem Spaziergang oder im Ballsaal eine Fundunterschlagung für den Fall ausgemalt, daß plötzlich eine gefüllte Briefftasche oder ein kostbares Schmuckstück zu unsern Füßen liegen würde. Nach Wulffen werden zahllose Eltern-, Kinder- und Lustmorde, sowie Sittlichkeitsverbrechen latent viel häufiger verübt, als man glauben möchte. Innerlich besteht also bei den meisten Menschen eine verborgene prinzipielle Bereitschaft zum Verbrechen.

Warum überschreiten glücklicherweise verhältnismäßig selten so wenige von denen, die innerlich zu Straftaten bereit sind, die Schwelle der Tat? — Einige werden an der Ausführung von Straftaten allein durch die Strafandrohungen der Gesetze gehindert. Andere vermeiden nur deshalb die Übertretung des Strafgesetzes, weil ein gütiges Geschick ihnen die Versuchung erspart oder sie an gefährdenden Gelegenheiten vorbeiführt. Bei den meisten aber liegt die hindernde Ursache darin, daß ihren aus Affekten, Mißstimmungen oder dgl. auftauchenden schlechten Gedanken sich gleichsam automatisch ethische Hemmungsmotive entgegenstellen, welche die Verwirklichung der Tat vereiteln. Die verbrecherischen Vorstellungen gewinnen dann keine willensbestimmende Kraft, und es bleibt bei dem Spiel mit verbrecherischen Gedanken.

*

Irren ist menschlich

Die Rechtsgeschichte aller Zeiten kennt das Richteramt. Die letzten Gesetze körperlicher und seelischer Selbsterhaltung erzwangen diese Institution, frommen Schriften zuwider, die das Richten eine Unbescheidenheit, ja eine von Hochmut kommende Überhebung nannten und auf den Balken im eigenen Auge wiesen. — In jahrhundertelanger Entwicklung hat der Staat den Richter über die gesamte andere Beamtenschaft hinausgehoben und ihm eine seltene Ausnahmestellung mit den Attributen der Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit geschaffen. Groß und weitreichend ist insbesondere die Macht des Strafrichters. Sein Material sind nicht Ziffern, nicht Statistik, sein Material ist das lebendigste Leben, der problematische Staatsbürger selbst. Er findet sein Urteil nach dem Grundsatz völlig freier richterlicher Beweiswürdigung, ihm sind keinerlei Bedingungen vorgeschrieben, unter denen er einem Beweismittel Glauben schenken oder versagen muß. Er hat zu entscheiden über Sein und Nichtsein; sein Schuldspruch kann vernichten, kann töten. Dieser Machtstellung kann sich der Strafrichter allein durch innigstes Streben nach möglicher Richtigkeit der gefällten Urteile würdig erweisen. Seine ganze Tätigkeit muß von dem Gedanken beherrscht sein, daß Wahrheit und Gerechtigkeit stets das letzte Ziel der Rechtsprechung bilden. Rückhaltlos ist anzuerkennen,